

Hopfen, Obst, Flach, Holz, Rindvieh, Schafe, Wild, Fische, Kupfer, Kobalt, Blei, etwas Silber, Alaun, Vitriol, Eisen. Der Kunstfleiß ist sehr lebhaft, besonders in Wolle und Baumwolle (in und bei Gera ganze und halbe Verkanen, Concente, schwarze und gestreifte Kamelotte und Kalemanken, Damaste, Grisets, Kaffas, Examines, wolkne Atlasse, Serge, Felbel und Plüsch; in Greiz Tuch- und Schleierf.; Zeulenroda; in Lobenstein 180 Tuchmacher), Färberey. (in Gera und Zeulenroda), Porzellan-, Faience- und Kutschenf. (in Gera), Gerb. (in Lobenstein); in der Herrschaft Burg 5 und in Lobenstein 4 Eisen- und Stahlgämmer; Alaun- und Vitriolwerk zu Spaldorf 10. Mit diesen Produkten wird besonders von Gera aus nach Leipzig und andern Meßstädten ein bedeutender Handel getrieben.

Die Landesherren, die wie ihre Unterthanen lutherisch sind, theilen sich in die ältere oder greizische und jüngere Linie, so wie diese wieder in die schleizische (von welcher die löstzische eine Nebenlinie ist) und in die lobensteinische, welche wieder in die ebersdorfsche und lobenstein-lobensteinische (mit der felsbichischen Nebenlinie) getheilt wird. Alle männliche Personen des neufischen Hauses führen den Namen Heinrich und unterscheiden sich durch die beigefügte Zahl, die in jeder der beiden Hauptlinien besonders fortläuft; die jüngere Linie hat mit dem neuen Jahrhunderte wieder von Eins zu zählen angefangen. Landstände beschränken seit alter Zeit die Regierung. Seit den frühesten Zeiten führt der älteste regierende Neuf den Titel: des ganzen Stammes Ältester, und der älteste regierende Fürst der andern Linie ist ihm adjungirt. Der Titel der Fürsten ist: Heinrich der älterer (oder jüngerer) Linie Neuf, souverainer Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Das Wapen besteht aus 4 Feldern; im 1sten und 4ten schwarzen Felde stehen aufgerichtete goldne Löwen mit rothen Kronen, Zungen und Klauen; im 2ten und 3ten silbernen Felde schreiten goldne Kraniche. — In allen gemeinschaftlichen und Geschlechtsangelegenheiten beider Linien hat des Stammes Ältester das Directorium, muß sie dem Adjunct oder Senior der andern Hauptlinie zuerst mittheilen, und ist primus inter pares. In allen Sachen, wo unanimis erfordert werden, wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, wobei jedoch die ältere Linie vertragsweise 2 Stimmen, die jüngere ist auch 2 Stimmen führt. Die aus Ritterschaft, Städten und Pflügen gebildet